

<sup>1815</sup>  
8. Juni! Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815<sup>1)</sup> die Verfassung eines lockeren Staatenbundes, dessen Mitglieder im Besiz sämtlicher Hoheitsrechte blieben und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten zusammentraten. Die Zahl der souveränen Staaten im Deutschen Bunde betrug 38: zwei Großmächte, Osterreich und Preußen, 4 Königreiche, 1 Kurfürstentum, 7 Großherzogtümer, 9 Herzogtümer, 10 Fürstentümer, 1 Landgrafschaft und 4 freie Städte. Zu den deutschen Bundesfürsten gehörten auch der König von Dänemark für Holstein und der König der Niederlande für Luxemburg. Die Bundesglieder sollten sich gegenseitig nicht bekriegen und Streitigkeiten untereinander bei der Bundesversammlung anbringen. Sie hieß der Bundestag; er führte die Geschäfte des Bundes und hatte seinen Siz beständig in Frankfurt a. M. Er bestand aus den von den Regierungen ernannten Vertretern der einzelnen Staaten; bei seinen Beratungen führte der österreichische Bevollmächtigte den Vorsitz. Die Truppen der Bundesstaaten wurden in acht Bundesarmee-corps eingeteilt und die Festungen Mainz, Ulm und Rastatt zu Bundesfestungen bestimmt. Der Rechte der Untertanen war in der Bundesakte insofern gedacht, als Artikel 13 es aussprach, daß „in jedem Lande eine landständische Verfassung stattfinden werde.“

<sup>1)</sup> Steins Denkschrift über die Deutsche Bundesakte.